



Straubing-Sand

DonauHafen

Entgeltregelungen für die Benutzung des Hafens Straubing-Sand

Stand: Januar 2008

Hafen Straubing-Sand GmbH

Europaring 4

94315 Straubing

Tel.: 0 94 21 / 78 51 50

Fax: 0 94 21 / 78 15 20

info@hafen-straubing.de

www.zvi-straubing.de

1. Geltungsbereich

Diese Entgeltregelung gilt für den Hafen Straubing-Sand. Sie erstreckt sich auf das in der jeweils gültigen Hafenordnung näher bezeichnete Hafengebiet.

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Für Die Benutzung des Hafens werden von der Hafen Straubing-Sand GmbH Ufergeld und Hafengeld nach Maßgabe dieser Entgeltregelungen erhoben.
- 2.2. Ufergeld wird für das Umschlaggut erhoben; es ist von demjenigen zu zahlen, der im Hafen Güterumschlag durchführt oder von der Hafen Straubing-Sand GmbH für sich durchführen lässt.
- 2.3. Hafengeld wird für das Wasserfahrzeug bzw. die schwimmende Anlage erhoben; es ist vom Eigentümer des Wasserfahrzeuges bzw. der schwimmenden Anlage zu zahlen.
- 2.4. Ufergeld und Hafengeld werden am 21. Tag nach der Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 3 % über dem am Fälligkeitstag geltenden Basiszinssatz gemäß DÜG berechnet.
- 2.5. Der Schuldner ist verpflichtet, der Hafen Straubing-Sand GmbH die für die Ufer- und Hafengelderhebung notwendigen Auskünfte, unter Vorlage beweiskräftiger Unterlagen, zu erteilen.
- 2.6. Die Ufer- und Hafengeldsätze enthalten keine Umsatzsteuer; sie wird in gesetzlicher Höhe zusätzlich berechnet.
- 2.7. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Straubing.
- 2.8. Neben diesen Bestimmungen gilt die jeweils gültige Hafenordnung.

3. Ufergeld

- 3.1. Ufergeld ist zu entrichten für alle Güter, die über das Ufer oder von Schiff zu Schiff umgeschlagen oder unter Benutzung einer Hafeneinrichtung verraumt werden.
- 3.2. Ufergeld wird nach der Art und dem Bruttogewicht der umgeschlagenen Güter berechnet; maßgebend sind die Angaben im entsprechenden Ladepapier (z.B. Frachtbrief, Konnosement). Das Gewicht wird jeweils auf volle Tonnen (t) aufgerundet.
- 3.3. Für die Einstufung der Güter in die Güterklasse ist das „Güterverzeichnis für den Verkehr auf deutschen Binnenwasserstraßen“ in der jeweils gültigen Fassung maßgebend.
- 3.4. Bei Mischladungen mit Gütern verschiedener Klassen wird für die gesamte Ladung der Ufergeldsatz für das Gut der höchsten Güterklasse angewendet, sofern nicht das Gewicht der Güter getrennt nach Güterklassen nachgewiesen wird.
- 3.5. Das Ufergeld beträgt für
- die Güter der I. bis VI. Klasse 0,36 €/t
 - Für Raps und Rapsschrot 0,31 €/t

4. Hafengeld

- 4.1. Hafengeld ist, soweit nichts anderes gilt, für Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen für jeden angefangenen Tag des ununterbrochenen Aufenthalts im meldepflichtigen Hafengebiet zu entrichten.

Hafengeldpflicht besteht

- bei Wasserfahrzeugen mit Güterumschlag ab dem Tage nach Ablauf folgender **Lade- und Löschzeiten**:

bis zu	125 t	1 Tag
bis zu	300 t	2 Tage
bis zu	500 t	3 Tage
bis zu	750 t	4 Tage
bis zu	1.000 t	5 Tage
bis zu	1.450 t	6 Tage
bis zu	2.000 t	7 Tage
bis zu	2.600 t	8 Tage
über	2.600 t	9 Tage

- bei allen übrigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen ab dem Tage des Einlaufens.
- 4.2. Hafengeld wird entsprechend der Tragfähigkeit eines Wasserfahrzeugs oder einer schwimmenden Anlage nach Tonnen (t) oder nach Quadratmetern (m²) benutzter Liegefläche und Aufenthaltsdauer berechnet. Tragfähigkeit und Fläche werden auf volle Tonnen (t) bzw. Quadratmeter (m²) aufgerundet.
- 4.3. Für die Berechnung nach Tragfähigkeit (t) sind die Angaben im Eichschein maßgebend.
- 4.4. Für die Berechnung nach Quadratmetern (m²) werden die größte Länge und Breite der benutzten Liegeplatzfläche miteinander vervielfacht.

4.5. Das Hafengeld beträgt:

4.5.1. für Güterschiffe je t Tragfähigkeit

für den 1. Tag	0,01 €
für den 2. Tag	0,01 €
für den 3. Tag	0,02 €
für den 4. Tag	0,02 €
für den 5. Tag	0,03 €
für den 6. Tag	0,03 €
für den 7. Tag	0,04 €
für den 8. Tag	0,04 €
für den 9. Tag	0,05 €
für den 10. Tag	0,05 €
für jeden weiteren Tag	0,05 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 34,00 €

4.5.2. für sonstige Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen je t Tragfähigkeit bzw. je m² benutzter Fläche:

für den 1. Tag	0,01 €
für den 2. Tag	0,01 €
für den 3. Tag	0,02 €
für den 4. Tag	0,02 €
für den 5. Tag	0,03 €
für den 6. Tag	0,03 €
für den 7. Tag	0,04 €
für den 8. Tag	0,04 €
für den 9. Tag	0,05 €
für den 10. Tag	0,05 €
für jeden weiteren Tag	0,05 €

Das Hafengeld beträgt jedoch mindestens 34,00 €

4.5.3. für Fahrgastschiffe nach Vereinbarung.

4.5.4. für Ver- und Entsorgungsboote, Bugsierboote udgl. nach Vereinbarung.

4.5.5. Hafengeld wird nicht erhoben:

- für Wasserfahrzeuge und schwimmende Anlagen, über die, mit der Hafen Straubing-Sand GmbH, besondere Vereinbarungen bestehen.
- für die Dauer einer, infolge Vereisung, erklärten Sperrung des Hafens
- für Beiboote, die zu anderen abgabepflichtigen Wasserfahrzeugen oder schwimmenden Anlagen gehören
- für Wasserfahrzeuge der Bundesrepublik Deutschland oder der Deutschen Bundesländer

5. Versorgung mit Trinkwasser und Strom

5.1. Wassertankstelle

Es besteht die Möglichkeit sich mit Trinkwasser aus der hafeneigenen Trinkwassertankstelle zu versorgen. Hierfür werden entsprechende Münzen (= 1m³) benötigt, die im Hafengebäude oder bei den Umschlagsbetrieben für 2,50 € käuflich erworben werden können.

5.2. Stromtankstellen

An den Liegeplätzen am Nord- und Südkai befinden sich an den Kaitreppen Stromtankstellen. Um Strom entnehmen zu können wird ein entsprechender Schlüssel (codiert) benötigt, welcher im Hafengebäude erhältlich ist. Die auf dem Schlüssel enthaltene Menge kann individuell variiert werden (HT – Tagtarif - 0,35 €/kWh, NT – Nachttarif – 0,25 €/kWh). Für die Einweisung sind das Hafengebäude und die Kranführer zuständig.

6. Schlussbestimmungen

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Straubing, im Januar 2008

gez. Andreas Löffert
(Geschäftsführer)